Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Secessionskrieges sagt beshalb: "Den Batterien siel, ba stets eine bebeutenbe Zahl noch wenig erprobter und frisch gebildeter Infanterie = und Ravallerie= Regimenter vorhanden war, fast in allen Gesechten bie Aufgabe zu, ben übrigen Truppen als Kern und Halt zu dienen. Dieses erforderte fast immer, selten ohne große Berluste erkaufbares langes Ausharren im seindlichen Gewehrseuer, und die Fälle, in welschen Batterien ihre sämmtlichen Ofsiziere und den größten Theil der Bedienungsmannschaft und Pferde in treuer Pflichterfüllung auf der Wahlstatt zuruckließen, um den Rückzug der Ihrigen zu decken oder den Angrisse Kolonnen Bahn zu brechen, sind im amerikanischen Kriege außerordentlich häusig."

Gin Artillerieoffizier fpricht fich über bie funftige Bermenbung ber Artillerie folgenbermagen aus:

"Die Aufgabe ber Artillerie im großen Bangen wird noch vielfach verkannt, man findet fie noch vielfach im Sinbernig, welches ben andern Eruppen im Wege fteht. Man weiß oft nicht recht, was man von ihr verlangen foll und was fie leiften fann, man fcenft ihr zu wenig Beachtung in ber gangen Rom= bination bee Befechteplanes, furz es fehlt bas bar= monische Wirken. Bu biefer Erscheinung hat jeden= falls bas neue hinterlabungegewehr viel beigetragen, indem man glaubt, bag die Artillerie gegen Infan= terie kaum mehr zu kampfen im Stande fei; endlich hat Artolay in feinem Sensationsbuche über bie Ar= tillerie ber Neugeit auch manche Begriffe verwirrt. Die Folge bavon ift, bag man entweder bie Artillerie von Anfang bie zu Enbe in einer fogenannten fconen Position jusammengebrangt fteben und fich blos mit ber feindlichen Artillerie herumschießen lagt, ober in ben andern Rebler verfällt, fie zu zerftuckeln, fo baß fie nirgende mit Nachbrud auftreten tann. In bei= den Fallen verzichtet man auf eine erfolgreiche Mit= wirfung der Artillerie gegen andere Truppen, und verzichtet daburch auf die Schonung, welche man badurch ben eigenen Truppen gewähren fann. Es muß wohl jugegeben werden, daß beinahe jedes Befecht mit einem einleitenben Artilleriefampfe beginnen wirb, ba die andern Truppen noch zu weit von einander entfernt find, um gur Thatigfeit gu gelangen ; es wird auch von großer Tragweite fein, welche der beiden Artillerien bei diefem Rampf im Bortheil bleibt, die feindliche burd Berlufte fcmacht, oder aus gunftigen Bofitionen vertreibt. Bei Beginn bes eigentlichen Bufammenftoges muß aber die Ur= tillerie fich mehr mit der Aufgabe ber andern Erup= pen identificiren, deren Unternehmungen unterftugen. Ueber die Art und die Wirfung diefer Unterftutung scheinen vielfach die Begriffe nicht genugend geflart gu fein. . . .

Das Gelingen eines Angriffes auf einen gut verstheidigten Abschnitt, sei es Dorf, Waltparzelle und bergl., kann ohne längere Borbereitung durch Arstilleriefeuer kaum mehr gedacht werden; nur eine starke, gut verwendete Artillerie des Angreifers kann bei der jestigen Bewaffnung der Infanterie das Gleichsgewicht zwischen Angreifer und Bertheidiger einigersmaßen herstellen. Ich glaube selbst mit der Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß man im Stande

Seceffionsfrieges fagt beshalb: "Den Batterien fiel, ba fiets eine bedeutende Zahl noch wenig erprobter ten Positionen durch Artillericfeuer allein zu vertreis und frisch gebildeter Infanterie = und Ravallerie= ben, Sache der Infanterie bleibt es natürlich, dieselben Regimenter vorhanden war, fast in allen Gefechten

Dbwobl burch ibre Wirkfamteit von ber Stelle aus die Artillerie ihren befenfiven Charafter behalt, wird fie doch in funftiger Beit eine großere und wich= tigere Rolle beim Angriff ale bei ber Bertheibigung fpielen, wodurch ihre Taktik manche Modifikation erleibet. Sie fann in ber Offenfive in genugenber Entfernung gut placirt, obne auf ihre eigene Sicher= beit Bedacht zu nehmen, ben Rampf mit der feind= lichen Infanterie aufnehmen und bat nichts von beren hinterlader ju fürchten, ein Bortheil, ben feine andere Waffe mit ihr theilt, und ber nicht genug ausgebeutet werben fann. In ber Defenfive haben fich die Berhältniffe zu ihrem Nachtheil ge= andert: bas Shugobieftift ein meift fleineres, beweg= liches, und fie muß Rudficht auf ihre eigene Sicher= beit nehmen, benn namentlich im coupirten Terrain ift bie Infanterie im Nahkampf im Bortheil. Die Starte ber Infanterie ift die Bertheidigung. Diefes verkehrte Berhältniß der Infanterie zur Artillerie verdient die aufmerksamste Beachtung und der Feld= berr, welcher mit ber Starte ber einen Baffe bie Schwäche ber andern richtig zu erganzen weiß, ift bes Bortheiles gewiß." (R. E. Die Artillerie im Brucker= lager 1869. 9.) E.

Gidgenoffenschaft.

Das schweizerische Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 23. Oftober 1873.)

Das Departement ift auch biefes Jahr im Folle, ben Kantonen eine Anzahl Regiepferbe zur Ausbildung ber Offiziere im Reiten zur Berfügung stellen zu können.

Die Pferbe konnen ben Kantonen bis Ente Februar 1874 überlaffen werben, wobei fich bas Departement vorbehalten muß, eine angemeffene Bertheilung zu treffen, falls auf bie gleiche Beit mehr Pferbe verlangt werben follten, als verfügbar fint.

Die Bebingungen, unter welchen bie Pferbe überlaffen werben tonnen, find folgenbe :

- 1. Nach bem Schluffe ber Militarichulen follen bie Bferbe erft nach Berlauf von einigen Wochen, welche biese zur Erholung beburfen, jum Reitunterricht fur Offiziere abgegeben werben. Ebenso muß bafur gesorgt werten, baß bie Pferbe nach Schluß bes Reitvienstes noch wenigstens 14 Tage Ruhe genießen konnen, bevor ihre Berwendung bei ben Schulen wieder beginnt.
- 2. Die Reifetoften von Thun nach ben refp. Bestimmungeplaten und gurud werben von ber Eitegenoffenfchaft getragen.
- 3. Auf je 4 Pferbe wird jur Beauffichtigung und gur Beforgung, soweit biese burch ihn möglich ift, ein tuchtiger Barter,
 (von benjenigen von Thun) mitgegeben, beren lohnung auf Fr. 4
 per Aufenthaltstag und Fr. 6 per Reifetag bestimmt ift.
- 4. Die Berpflegung ber Pferde hat nach Borichrift bes Reglements über bie Kriegsverwaltung §. 178 (Reitpferde) zu geschehen und ift in ber letten Salfte bes Kurses auf 10 Bfund Safer, 10 Bfund Seu und 8 Bfund Stroh zu steigern.
- 5. Die Pferbe follen taglich nicht mehr ale 3 Stunden, an Sonntagen nur ausnahmeweise benütt werben.
- 6. Die Leitung bes Reitunterrichts ift einem anerkannt sachs tundigen Offizier zu übertragen, bas Departement behalt fich bie Genehmigung ber Wahl bes Offiziers vor.
 - 7. Die Roften ber Leitung , ber Befoldung ber Barter und

ber Beforgung und Berpflegung ber Pferbe find mahrend ber Beit, wo felbige ben Rantonen gum Gebrauch überlaffen werben, burch biefe ju tragen.

- 8. Für allfällige mabrend bem Reitbienft in ben Rantonen entstandene Rranfheiten und Beschärigungen ber Pferbe, ober wenn folde umfteben follten, ift in gewöhnlichen Fallen teine Entschärigung zu leiften, wohl aber eine folde vorbehalten, wenn bergleichen Bufalle burch vernachläffigte Wartung , burch Dighandlung ober übermäßige Unftrengungen entstanben maren, ober wenn ein Pferd bienftuntauglich gurudgegeben murbe, wobel bann bie letten Schatungen ber Regie maßgebend fein mußten.
- 9. Bon Beit zu Beit fann vom Regiebireftor eine Inspettion über ben Stand ber Pferbe und bie Regelmäßigfeit ihrer Berwendung angeordnet werben.

10. Wegenüber ben vorftehenben Bedingungen wird bann Seitens ber eiegen. Administration auf jebe andere, namentlich Miethvergutung verzichtet.

Jubem bas Departement fammtlichen Militarbehörben bievon Renntniß gibt, ladet es biejenigen, welche hievon Gebrauch gu machen getenken, ein, fich möglichft balb erklaren gu wollen.

- Es ift babet namentiich anzugeben:
- a) wie viele Pferbe gewünscht werben;
- b) für wie lange, wohin und auf welche Beit man fie wolle;
- c) wie ber betreffende Rure organifirt werde, wer ben Reitunterricht leite und endlich, welches bie Angahl ber Theilnehmer fet ;
- d) die Erflarung beigufugen, bag man die vom h. Bunbesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten fich verrflichte. Schließlich macht bas Departement wiederholt barauf aufmertfam, bag fleinere Rantone fich zu bem oben angegebenen Bwede an einen größern aufchließen ober unter fich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitfurfes fich verftanbigen tonnten.

Bitem bas Departement hofft, bag bie ben Rantonen burch Uebernahme ber Traasporttoften gewährte Bergunftigung ju einer vermetrten Benutung ber Regiepferbe fuhre, gewartigt es Ihre biesfallfigen, balvigen Gröffnungen.

Bundesftadt. Das ichweizerische Militarbepartement hat ben Militarbehörden der Rantone tie Borfdrift für bie Ron = ftruttion bes Proviantwagens für bie eibgen. Armee über mittelt. Diefe Borfdrift wurde vom Departement bereits unterm 7. Dezember 1871 genehmigt, jedoch murben mit dem nach berfeiben ausgeführten Dodelle mahrend ben Divifione-Busammengugen von 1872 und 1873 noch weitere Berfuche angesteut, welche gang gunftige Resultate geliefert haben Meuanschaffungen find nach biefer Ordonnang auszuführen.

- In ter brirten Abtheilung ber bicojahrigen orbentlichen Ceffien ber Bundedversammlung werben nachstehende militarifche Traftanden behandelt :
- Beifchaft und Befegentwurf über bie .Enischädigung an bie Baffenchefe und ihr Bureaupersonal.
- 2. Bericht über bie Unterftellung ber Bulververwaltung unter bas Dititaibepartement.

Bundedrevision. Nadbem bie ftanterathliche Revisionstommiffion bie Militarartifel querft nach bem bi nbeerathlichen Ents wurfe festgestellt hatte, fam fie unterm 25. ties auf tiefelben gurud und aboptirte im Ginne einer weiteren Rongeffion an bie Boberaliften bie Faffung ber nationalrathlichen Rommiffion.

Bafelland. In ber bafellanbichaftlichen Militargefellichaft bielt Beir Ctabearat Dr. Bgaber einen intereffanten Bortrag über die Verrflegung bes Colbat n. Das "Rorrefpondengblatt fur Comeiger Acigte" wird barüber bemnachft ein eingehendes Referat erthalten, tem wir f. 3. bas Befentliche ju entnehmen gebenten. Die Gesculchaft bestellte itren Borftand febann aus ben Beiren Dr. Baaber (Prafibent), Schupenquartiermeifter Berfter und Artillerie Dbeilieutenant Bufer.

- herr Dberfilt. Graf wird feine Funktionen ale Regierungs: rath (Militardireftor) ten 17. November nachfthin antreten.

Bern. Un Stelle bes wegen Rrantlichfeit verhinderten Beren Oberfilt. Megener ift zum Kommandanten eines allfälligen Truppenaufgebote im Jura bezeichnet worben Berr eibgen. Dberfilt. Bofer

Radettengeschüte. Bir entnehmen einer militarifden Ror. respondeng ber "D. 3. 3." folgende Mittheilungen über bie hinterladungegeschüte fur Ratetten: Die eitgen. Artilleriefom: miffion bat bas von Gebruber Sulzer in Winterthur angefertigte Mobell eines 6-centimetrigen hinterlatungegeschütes fur Rabetten geprüft und basfelbe ale fehr gelungen befunden. Es murbe ben Behorben bie Anschaffung von folden Befdupen warm em: pfohlen, fowie beim eitgen. Militarbepartement ber Untrag gestellt, ben betreffenben Schulanstalten , welche Rabettenartillerie ftellen, burch unentgeliliche Lieferung von Munition in bem praktifchen Betreiben ber militarifden Jugendbilbung behülflich zu jein. -Für ben Gebirgefrieg burften fich im Falle ber Roth biefe neuen Radettengeschütze fehr gut eignen, und indem bie verschiebenen Schulanftalten folde anschaffen, wirb neuerdings bas Bertheibigungs: und Baffen. Material ber Schweiz erheblich vermehrt, wie bas fcon burch die Ginführung ber Betterlihinterlader fur bie Rabetten ber Fall gemefen ift.

Teffin. Aus biefem Ranton fommt une bie eben fo unerwartete als Schmergliche Nachricht vom Tobe bes Grn. eitg. Oberften Fraterolla gu. Der Berftorbene mar 1818 geboren, trat 1852 in ben eitgen. Stab ein und wurde im Jahre 1872 gum eitgen. Oberften befordert. Er faß auch mahrend einiger Beit ale Abgeordneter feines Beimathtantone im fdweigerifden Standerathe. Fratecolla war Instruftor ber Scharficungen und hinterläßt als folder bei ben Truppen ein gutes Undenfen.

Birich. Dit aufrichtigem Bedauern melben wir ben Tob bes herrn Artillertelleutenant Brd. Fierg, Sohn bes herrn Nationalrath Fierz von Burich. Der Berftorbene, erft 22 Jahre alt, war ein eifriger Offigier und erft vor Rurgem noch erfreute er unfer Blatt mit einer fehr gut gefdriebenen Abhandlung über bie Befleibungefrage (Militar: 3tg. 1873 Rr. 26). Fierg ftarb am 19. Dft. in Floreng. Bu einem Familienfefte gelaben, wollte er eine Ranone, aus welcher bet biefem Unlaffe gefeuert wurde, felbft bebienen. Diefelbe gerfprang und gerichmetterte ihm einen Arm. Das Uebel verichlimmerte fich bermagen, bag ber hoffnungevolle junge Mann nach furger Beit feinen Leiben erlag.

- Die gurcherischen Offiziere forbern ihre Betorben auf, für bie militarifche Ausbildung bes Offizierstorps in ausgebehnterem Dage zu forgen. Auf ein Referat bes Berrn Rommanbanten Conrad Gicher beichloß eine Berfammlung von Offigieren, bie Regierung zu erfuchen, fur bas fünftige Jahr 14:agige Buter. holungefurfe für bie Auszugerbataillone und Stagige fur bie Refervebataillone anzuordnen und neben bem vorgeschenen tatile fchen Rure fur Subalternoffiziere einen 14tagigen Stabeoffizieres fure zu veranstalten.

Coeben ericbien in unferem Berlage und ift in allen Buchhandlungen vorräthig:

Die Sage

bon ber

Refreiung der Waldstätte.

Die Ausgangsstelle, bas Erwachsen und ber Ausbau berselben. Ron

> G. Meyer von Anonau. Preis Fr. 1. 20.

Bafel, im September 1873.

Schweighauserische Berlagsbuchhandlung.